

Todesfall – wir helfen Ihnen weiter

vom Februar 2025

Für die Anmeldung eines Todesfalles muss zwingend ein Termin vereinbart werden:

Tel. 044 752 25 52

Inhaltsverzeichnis

Bestattungs-/Abdankungstermin	2
Friedhofverband Weiningen	3
Todesfall Zuhause	3
Anmeldung eines Todesfalls beim Bestattungsamt	4
Informationen – wo finde ich was?	6
Telefonnummern und Adressen	8
Merkblatt über die Inventarisierung	11
Checkliste - was ist bei einem Todesfall zu tun?	13

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden helfen wir Ihnen, in den schweren Stunden eines Todesfalls, zur Seite zu stehen. Anregungen und Ergänzungen zu diesem Leitfaden werden gerne durch das Bestattungsamt entgegengenommen.

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht.

Bestattungsamt Kreisgemeinde Weiningen

Bestattungs-/Abdankungstermin

Datum/Zeit der Beisetzung:

Abdankungsort:

Ihre zuständige Pfarrperson:

Ihre Kontaktperson vom Friedhofverband:

Friedhofverband Weiningen

Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen
Badenerstrasse 15
8104 Weiningen
044 752 25 52
079 741 79 44 (nur während Pikettdienst erreichbar)
friedhof@weiningen.ch
www.friedhof-weiningen.ch

Öffnungszeiten Bestattungsamt:

Montag	08.00 – 11.30 / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 Uhr

Für die Anmeldung eines Todesfalles muss zwingend einen Termin vereinbart werden.

Todesfall Zuhause

Stirbt jemand, so muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und die „Ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Bei einem Todesfall Zuhause, wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder an den zuständigen Notfallarzt.

Während den Fest- und Feiertagen sowie am Wochenende melden Sie sich bitte für die Einsargung und Überführung direkt bei unserer Bestattungsfirma:

Hans Gerber AG
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
Tel. 052 355 00 11

Anmeldung eines Todesfalls beim Bestattungsamt

Nehmen Sie nach Feststellung des Todes innert zwei Tagen mit dem Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen Kontakt auf. Dieses ist zuständig für die Gemeinden Weiningen, Oetwil a.d.L., Geroldswil und Unterengstringen. Zur Anzeige eines Todesfalls verpflichtet sind:

- Ehepartner/-in, eingetragene Partner/-in, Lebenspartner/-in
- Kinder über 16 Jahre
- Eltern und Geschwister über 16 Jahre
- Grosseltern oder Grosskinder über 16 Jahre
- Andere Personen über 16 Jahre, die der verstorbenen Person nahestanden

Während Feier- und Festtagen wird ein Pikettdienst des Bestattungsamtes angeboten. Die Erreichbarkeit finden Sie auf der Website www.friedhof-weiningen.ch oder unter der Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: Tel. 044 752 25 25 (Bandansage).

Bitte bringen Sie wenn möglich folgende Unterlagen zum Gespräch mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung (falls Sie diese vom Arzt erhalten haben)
- Reisepass (Ausländer) / Identitätskarte (Schweizer)

Fragen des Bestattungsamtes

Damit wir die Beisetzung nach Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen organisieren können, werden wir Ihnen folgende Fragen stellen:

- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung erfolgen?
- Wird eine Kremation oder Erdbestattung gewünscht?
- Welche Art von Grab wird gewünscht?
 - Reihengrab
 - Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensschild)
 - Urnennische
- Wird eine Abdankung in der Kirche gewünscht oder nur am Grab?
- Wer ist die Kontaktperson?

Organisation durch das Bestattungsamt

- Einsargung
- Transport der/des Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium
- Kremation und Abholung der Urne
- Festsetzung eines verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Amtliche Publikation in der Limmattaler Zeitung
- Benachrichtigung von: Pfarrer/in, Kirche, Sigris/ in, Organist/ in, Friedhofgärtner/ in und Wohn-gemeinde
- Bestellung des amtlichen Todesscheins, auf Wunsch der Angehörigen

Kosten

Verstorbene die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen, Oetwil a.d.L., Unterengstringen oder Geroldswil hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Diese umfasst folgende Leistungen:

- Leichenschau durch den Arzt
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Einfacher Sarg und die Einsargung (auch in private Kleidung)
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium sowie Abholen der Urne
- Grabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Holzgrabkreuz und/oder Beschriftung
- Kremationskosten und Ton- oder Holzurne
- Amtliche Publikation

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne etc., so werden diese Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Informationen – wo finde ich was?

Amtlicher Todesschein / Todesurkunde

Dieser wird in der Regel für die Abmeldung von Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbescheinigungen etc. benötigt. Gegen eine Gebühr kann dieser beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellt werden.

Für den Bezirk Dietikon ist das Zivilstandsamt Dietikon zuständig. Die Todesurkunde kann in Dietikon über den Online-Schalter bestellt werden: www.dietikon.ch/online-schalter/83146/detail oder per QR-Code:



Beerdigungszeiten

Die Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Urnenbeisetzungen können auf 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr, Erdbestattungen aufgrund der Vorbereitung, nur auf 14.00 Uhr angesetzt werden.

Erbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dietikon verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an das Bezirksgericht Dietikon.

Grabsteine / Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmälern bedarf es einer Bewilligung durch den/die Friedhofvorsteher/in. In den „Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen“ finden Sie Informationen und Bestimmungen zur Gestaltung von Grabsteinen. Bitte beachten Sie, dass bei Erdgräbern der Grabstein oder das Grabmal erst nach einem Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden kann, da sich die Erde noch senken kann.

Grabunterhalt

Auf Wunsch können mit dem Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden. Die Kosten für die Bepflanzung und Pflege des Grabes für 20 Jahre betragen Fr. 4'800.00 (inkl. MwSt.) für ein Erdbestattungsreihengrab und Fr. 4'300.00 für ein Urnenreihengrab.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Wenn jemand verstirbt, sind Angehörige mit vielen Fragen und Formalitäten konfrontiert. Eine letztwillige Verfügung ist oftmals sehr hilfreich in dieser schweren Situation. Eine Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche können beim Bestattungsamt kostenlos hinterlegt werden.

Termin für Beisetzung

Eine Kremation oder Sargbestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Sargbestattung sollte jedoch spätestens nach 96 Stunden (4 Tage) erfolgt sein. Bitte sprechen Sie den Termin für eine Beisetzung in Weiningen in jedem Fall zuerst mit dem Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen ab.

Testament

Wenn ein Testament vorhanden ist, so muss dieses beim Bezirksgericht der Wohngemeinde eingereicht werden. Für den Bezirk Dietikon ist das Bezirksgericht Dietikon zuständig.

Überführung ins Ausland

Für die Überführung ins Ausland müssen verschiedene gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Insbesondere sind Zoll- und Überführungsdokumente notwendig. Gerne helfen wir Ihnen, die nötigen Dokumente zu besorgen.

Telefonnummern und Adressen

Pfarrpersonen / Kirchensekretariate

Christoph Frei , Pfarrer 043 500 62 87 Sekretariat: 043 500 62 72	Ref. Pfarramt Weiningen Regensdorferstrasse 12, 8104 Weiningen
Vincent Chaignat , Pfarrer Sekretariat: 043 500 62 72	Ref. Pfarramt Weiningen Regensdorferstrasse 12, 8104 Weiningen
Henryk Walczak , Pfarrer 043 455 48 40 Sekretariat: 043 455 48 48	Kath. Pfarramt Geroldswil Poststrasse 5b, 8954 Geroldswil
Willy Mayunda , Pfarrer 044 750 90 55 Sekretariat: 044 750 90 50	Kath. Pfarramt Oberengstringen Dorfstrasse 59, 8102 Oberengstringen

Amtsstellen

Zivilstandsamt Dietikon Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon 044 744 35 88	Bezirksgericht Dietikon Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon 044 256 12 12
Bestattungsamt Zürich Stadthausquai 17, 8001 Zürich 044 412 40 00	Krematorium Nordheim Käferholzstrasse 101, 8046 Zürich 044 412 06 22 Montag - Freitag 08.00 – 16.30 Uhr Samstag - Sonntag 09.00 – 12.30 Uhr

Todesanzeigen in Limmattaler Zeitung

Partner der Limmattaler Zeitung Copy Weber AG Oberdorfstrasse 30 8953 Dietikon 043 322 40 90 info@copy-weber.ch	Die Druckerei Coby Weber AG erstellt für die Limmattaler Zeitung: - Todesanzeigen - Leidzirkulare / Danksagung
---	--

Leidzirkulare

Haderer Druck AG Hönggerstrasse 15 8103 Unterengstringen 044 752 10 10 info@hadererdruck.ch	Friedhofgärtner E. Meier Gartenbau AG Fabrikstrasse 1 8107 Buchs 044 844 18 55 info@meiergartenbau.ch
--	--

Trauerredner

Christian D. Grichting Binzmühlestrasse 62 8050 Zürich 079 218 57 64 mail@ceremoniegrichting.ch	Marianne A. Keller Zürichbergstrasse 207 8044 Zürich 043 537 03 11 / 078 842 33 35 marianne.keller@dietheologin.ch
Cindy Studer-Seiler Chileweg 5 8917 Oberlunkhofen 079 907 49 23 cindy.studer@ref-kelleramt.ch	Marianne Gerber Am Schanzengraben 15 8002 Zürich 076 535 59 27 info@die-trauerrednerin.ch
Philipp Erne Schachenmattstrasse 12 8953 Dietikon 079 262 87 78 p.erne@lifeconversion.ch	Jessi Högger Berglirain 6 8505 Pfyn Info@jh-rednerin.ch
Wolfgang Weigand Mühlestrasse 5 8400 Winterthur 044 941 00 59 / 079 359 56 46 w.weigand@schritte.ch	Casualia 8000 Zürich 044 422 40 40 kontakt@casualia.ch
Ingeborg Hildebrand Brunnen-Strasse 8b 8604 Volketswil 078 716 65 56 info@farbendeslebens.ch	

Blumen

Blumenatelier Mohn Regensdorferstrasse 16 8104 Weiningen 076 295 61 81 blumenateliermohn@gmail.com	Blumenoase Limmattalstrasse 64 8955 Oetwil an der Limmat 044 748 23 64 blumenoase@hotmail.com
Gartencenter Hoffmann Untere Bergstrasse 11 8103 Unterengstringen 044 752 31 31 info@gartencenter-hoffmann.ch	

Restaurants/Catering

Restaurant Linde Badenerstrasse 2 8104 Weiningen 044 750 18 18 info@lindeweiningen.ch	Restaurant Löwen Zürcherstrasse 1 8104 Weiningen 044 750 11 88 info@loewen-weiningen.ch
Restaurant Winzerhaus Haslernstrasse 28 8104 Weiningen 044 750 40 66 mail@winzerhaus.ch	

Bildhauer

Arte Natursteine GmbH Badenerstrasse 22 8104 Weiningen 044 450 86 69 arte.weiningen@gmx.ch	Grabmalkunst J. Kacic Austrasse 43 8953 Dietikon 044 740 80 65 info@bildhauer-kacic.ch
Grabmalkunst Franziska Roth Dorfstrasse 41 8103 Unterengstringen 044 750 42 91 franziska.roth@hotmail.com	G. Fantini Grabmale Landstrasse 15 5436 Würenlos 056 424 10 83 fantini.grabmale@tbwnet.ch

Körbe für Urnennischenwand

Schiess-Metall-Design Würenloserstrasse 2 CH-8956 Killwangen 056 401 21 84 078 835 50 83 info@schuess-metalldesign.ch	Gemäss Art. 7 Friedhof- und Bestattungsverordnung Weiningen ist das Anbringen von Blumen, Kerzen und Laternen bei der Urnennischenwand nicht erlaubt. Der Friedhofverband duldet die Pflanzkörbe, solange diese nicht zu schwer sind, d.h. die Schrauben sich lösen und die Nischenplatten durch Runterfallen beschädigen.
---	--

Wohnungsräumung

Brocki-Land Fahrweid AG Industrie Hardwald 8951 Fahrweid 044 747 82 00 kontakt@brockiland.ch	Eyra Transport GmbH Lerzenstrasse 19b 8953 Dietikon 076 462 83 48 / 043 322 53 01 info@eyratransport.ch
---	--

Merkblatt über die Inventarisierung

zuhanden der Erben, des Willensvollstreckers und des Erbenvertreters.

Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen nach dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteuernamt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind. Besten Dank.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Steueramt Weiningen	Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen 044 752 25 22 steuern@weiningen.ch
Steueramt Geroldswil	Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil 044 749 32 10 steuern@geroldswil.ch
Steueramt Oetwil a.d.L.	Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L. 044 749 33 67 steueramt@oetwil-limmat.ch
Steueramt Unterengstringen	Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen 043 343 20 30 steuern@unterengstringen.ch

Checkliste – was ist bei einem Todesfall zu tun?

Ein Todesfall ist ein schmerzhafter Verlust. Trotz der traurigen Situation werden Sie Behörden-gänge und andere Aufgaben bewältigen müssen. Mit unserer Checkliste möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen und Ihnen einen Leitfaden geben.

Das ist in den ersten Tagen zu tun

So schnell wie möglich

- den Arzt anrufen
- die nächsten Angehörigen benachrichtigen
- für das Haustier sorgen

Bei Unfall oder Verdacht auf Selbsttötung oder Tötungsdelikt

- die Polizei rufen
- Meldung an die Unfall- und allenfalls an die Lebensversicherung des oder der Verstorbenen

Innerhalb von zwei Tagen

- Todesfall dem Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen unter 044 752 25 52 melden

Benachrichtigen

- weitere Angehörige und enge Freunde
- den Arbeitgeber oder Geschäftspartner der verstorbenen Person
- ~~Wohngemeinde~~

In den Unterlagen des oder der Verstorbenen suchen nach

- Anordnungen für die Beerdigung/Bestattungswunsch

Eventuell Sicherungsmassnahmen ergreifen

- Vollmachten widerrufen
- Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars beim Steueramt beantragen (siehe Seite Nr. 11)

Bis zur Beerdigung

- für die Trauerfeier mit Pfarrer, Ritualberater oder Bestattungsrednerin Kontakt aufnehmen
- Blumenschmuck bestellen
- eventuell Musiker für die Trauerfeier organisieren
- Leidmahl organisieren
- Todesanzeige oder Leidzirkular gestalten und versenden
- Auftrag für Todesanzeige in der Zeitung erteilen

Nach der Beerdigung – das Administrative

Trauerarbeit

- Danksagungskarten schreiben
- Grabpflege organisieren (wenn gewünscht Grabunterhaltsvertrag abschliessen)
- Testament beim Bezirksgericht Dietikon einreichen

Alles rund um die Wohnung

- Mietvertrag kündigen
- Wohnung oder Heimzimmer räumen und abgeben
- Wie weiter mit dem Eigenheim?

Mitteilung an

- Arbeitgeber
- Bank
- Post
- Serafe
- Hausarzt
- Spitex
- Mahlzeitendienst
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- Reservation Altersheim annullieren

Versicherung des Verstorbenen informieren und kündigen

- AHV/IV
- Zusatzleistungen zur AHV / IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkassen
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Motorhaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Reiseversicherung
- eventuell für Witwen-/Witwer- und Waisenrente bei AHV, Pensionskasse und allenfalls Unfallversicherung anmelden
- Auszahlung des Kapitals/der Versicherungssumme bei der Bank oder Versicherung beantragen, bei der der Verstorbene ein Freizügigkeitskonto- oder Police, eine Säule-3a-Konto oder eine Police, eine Lebensversicherung hatte

Steuern

- Steuerinventar erstellen
- Steuererklärung der verstorbenen Person per Todestag ausfüllen

Laufende Verträge überprüfen und kündigen

- Telefon, Internetanschluss, Handy
- Radio- und TV-Anschluss, Kabelnetzvertrag
- Elektrizität
- Kreditverträge
- Leasingverträge
- Kreditkartenverträge
- Fitnessabonnement
- Mitgliedschaft in Vereinen
- Zeitung- und Zeitschriftenabonnements
- Abonnement öffentlicher Verkehr (Halbtax, GA usw.)
- Mitteilung an den Militär- bzw. Zivilschutzkommandanten
- Autonummer beim Strassenverkehrsamt abgeben
- Laufende Lastschriftverfahren und Daueraufträge stoppen
- E-Mail-Account, Social-Media-Profile

Nachlass und Erteilung

Sich Übersicht über den Nachlass verschaffen

- Höhe des Nachlasses ermitteln
- Abklären ob der Nachlass überschuldet ist
- Im Zweifelsfall innerhalb eines Monats die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen
- Wenn nötig innerhalb von drei Monaten die Erbschaft ausschlagen

Organisatorisches rund ums Testament

- Einreichen des Testaments
- Eventuell Erbenvertreter bestimmen
- Mit dem Willensvollstrecker zusammenarbeiten
- Abklären ob ein ungültiges oder unkorrektes Testament angefochten werden soll
- Erbschein bestellen

Faire Erbteilung

- Treffen der Erben organisieren, um die Nachlassangelegenheiten und die Erbteilung abzuwickeln
- Erbrechtliche Situation feststellen
- Eheliches Güterrecht berücksichtigen
- Fair teilen und wenn es hapert, kreative Lösungen suchen
- Erbgegenstände real verteilen oder schriftlichen Erbteilungsvertrag aufsetzen
- Notausstieg bei Streit: Erbteilungsklage

Nach der Erbteilung

- Haftungsfragen
- Erbschaftssteuern



Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Zuversicht in dieser schweren Zeit

Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen